

# Arbeitsauftrag

### Arbeitsrechte und Mitbestimmungsmöglichkeiten im Betrieb erkunden

#### **Einstiegsfall:**

Die Auszubildenden des ersten Jahrgangs Laura Meyer, Saahil Ahora, Julian Markus und Jürgen Polina sind von dem Jugendvertreter Peter Dager zum Informationsgespräch für die kommende Wahl in die Jugend- und Auszubildendenvertretung geladen.

**Peter Dager:** Hallo Laura, Saahil, Julian und Jürgen, ich freue mich, dass Ihr zu meiner Informationsveranstaltung gekommen seid. Meine Amtszeit als Jugendvertreter geht zu Ende und ich würde mich freuen, wenn eine oder einer von Euch das Amt übernimmt. Es ist meines Erachtens am besten, gleich im ersten Jahr zu starten.

Laura Meier: Ich wäre schon interessiert. Was muss man dazu wissen?

**Peter Dager:** Nicht mehr als man auch zur Prüfung in Wirtschafts- und Sozialkunde wissen muss. Und etwas praktisch zu machen, ist ja auch gut, um die Theorie leichter zu verstehen.

Julian Markus: Ich habe auch von Arbeitsrecht und Gewerkschaft keine Ahnung.

**Peter Dager:** Dann sollten wir mit dem Arbeitsrecht starten. Es ist für alle wichtig zu wissen, welche Rechte man hat. Wir sollten uns auch einmal gemeinsam daran machen, einige Gesetze aufzurufen und zu prüfen, welche Rechte für uns interessant sind. **Unsere Ergebnisse sollten wir in einer Informationsbroschüre für Interessierte festhalten. Vielleicht können nicht nur die zukünftigen Auszubildenden davon profitieren.** 

### 1. Arbeiten Sie in Ihrer Stammgruppe und überprüfen Sie Ihr Wissen zum Arbeitsrecht. Richtig oder falsch?

- 1.1. Im Arbeitsvertrag kann vereinbart werden, dass niedrigere Arbeitsentgelte als im gültigen Tarifvertrag gelten.
- 1.2. Kollektives Arbeitsrecht wie Betriebsvereinbarungen gelten nicht bei schlechterem individuellem Arbeitsrecht.
- 1.3. Bei der Festlegung von Arbeitszeiten muss das Arbeitszeitgesetz (ArbZG) beachtet werden.
- 1.4. Mitarbeiter können nach einem Arbeitsverhältnis nach sechs Monate verlangen, nur noch Teilzeitarbeit zu machen.
- 1.5. Mündliche Kündigungen sind sofort wirksam.
- 1.6. Die Kündigungsfrist außerhalb der Probezeit beträgt mindestens vier Wochen.
- 1.7. In Stellenanzeigen darf nach dem Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) auch speziell um Fachinformatiker geworben werden.
- 1.8. Für Auszubildende und Mitarbeiter in der Probezeit gibt es keinen Mindestlohn.
- 1.9. Der Mindesturlaub bei einer Fünf-Tage-Woche beträgt 20 Tage.
- 1.10. Mitarbeitern, die sechs Wochen dem Betrieb angehören, steht bei unverschuldeter Arbeitsunfähigkeit eine Fortzahlung des Arbeitsentgelts bis zu sechs Wochen zu.
- 1.11. Mitarbeiter, die schwanger sind, haben den Anspruch, drei Monate vor der Entbindung in Mutterschutz zu gehen.
- 1.12. Bei Kurzarbeit erhalten Mitarbeiter vom Arbeitsamt ihr Arbeitsentgelt.
- 1.13. Betriebe müssen wichtige Arbeitsgesetze für Mitarbeiter im Intranet bekanntmachen.
- 1.14. Mitarbeiter haben das Recht, die Personalakte während der Arbeitszeit zu prüfen und Stellungnahmen abzugeben.



# 2. Recherchieren Sie im Internet zu den Gesetzen und markieren eine Regelung, die Ihnen in den IT-Berufen besonders wichtig ist.

Gesetz	Eine wichtige Regelung aus der Sicht der IT-Berufe in Stichworten
Arbeitszeitgesetz (ArbZG)	
Teilzeit- und Befristungsgesetz (TZBfG)	
Bürgerliches Gesetzbuch (§ 622 BGB) und Kündigungsschutzgesetz	
Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG)	
Mindestlohngesetz (MiLOG)	
$Entgelt for tzahlung sgesetz \\ (EntgFG)$	
Bundesurlaubsgesetz(BurlG)	
Betriebseingliederungsmanagement (BEM) nach SGB IX, \$ 84, Abs. 2	
Bundeseltern- und Elternzeit- gesetz (BEEG)	



**Peter Dager:** bevor wir uns der Jugend und Auszubildendenvertretung widmen, solltet Ihr allgemein mehr über die betriebliche Mitbestimmung, den Betriebsrat und das Streikrecht erfahren. Am besten ist, wir erarbeiten uns zunächst grundlegendes Wissen im Schülerbuch, sprechen darüber und testen dann unser Wissen dazu.

# 3. Folgen Sie den Anweisungen von Peter Dager und nutzen Sie Ihre Stammgruppe als Gesprächsrunde zum Austausch über den Betriebsrat, den Tarifvertrag und das Streikrecht. Entscheiden Sie! Richtig oder falsch?

- 3.1. Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften vertreten ihre Mitglieder in sozial- und arbeitsrechtlichen Belangen.
- 3.2. Der Betriebsrat hat laut Betriebsverfassungsgesetz ein Mitbestimmungsrecht bei der Festlegung von Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit, des Urlaubsplans oder der Einführung eines Personalbeurteilungssystems.
- 3.3. Die zuständige Gewerkschaft und der Arbeitgeberverband verhandeln einen Flächentarifvertrag.
- 3.4. Der Betriebsrat hat ein Anhörungsrecht bei der Kündigung eines Arbeitnehmers.
- 3.5. Arbeitgeber und Betriebsrat haben nach dem Betriebsverfassungsgesetz über strittige Fragen mit dem ernsten Willen zur Einigung zu verhandeln.
- 3.6. An einen allgemeinverbindlichen Tarifvertrag sind alle Arbeitgeber und Arbeitnehmer im Geltungsbereich des Tarifvertrags gebunden.
- 3.7. Der Betriebsrat hat bei der Durchführung betrieblicher Bildungsmaßnahmen und eines neuen Zeiterfassungssystems ein Mitbestimmungsrecht.
- 3.8. Es ist ein Warnstreik, wenn die organisierten Arbeitnehmer in einem Tarifkonflikt nach Aufruf der zuständigen Gewerkschaft für eine Stunde die Arbeit niederlegen.
- 3.9. Absolute Friedenspflicht besteht während der Laufzeit eines Tarifvertrags.
- 3.10. Ist im Tarifvertrag ein Urlaub allgemein von 30 Tagen festgelegt, so gilt dies als kollektives Arbeitsrecht für jeden Arbeitsvertrag tarifgebundener Unternehmen.
- 3.11. An Betriebsversammlungen können alle Mitarbeiter des Betriebes teilnehmen.
- 3.12. Ein Tarifvertrag kommt durch eine freie Vereinbarung der Tarifpartner zustande.
- 3.13. Im Arbeitsvertrag dürfen mehr Urlaubstage als im Tarifvertrag festgelegt werden.
- 3.14. Beginn und Ende der Arbeitszeit können durch eine Betriebsvereinbarung zwischen Betriebsrat und Unternehmensleitung geregelt werden.
- 3.15. Ein Betriebsrat muss nicht in jedem Betrieb vorhanden sein.
- 3.16. Der Betriebsrat muss einmal im Kalendervierteljahr eine Betriebsversammlung durchführen.
- 3.17. Arbeitsverträge können mündlich abgeschlossen werden; innerhalb von vier Wochen muss der Inhalt dann schriftlich fixiert werden.
- 3.18. Urlaub und Kündigungsfristen werden im Manteltarifvertrag geregelt.
- 3.19. Ein Betriebsrat muss in jedem Betrieb eingerichtet werden.
- 3.20. Betriebsratswahlen finden alle fünf Jahre statt.
- 3.21. Betriebsratsmitglieder sind während der Amtszeit und ein Jahr danach nicht kündbar.
- 3.22. Eine Kündigung eines Mitarbeiters ohne Anhörung des Betriebsrates ist unwirksam.
- 3.23. Die regelmäßige Amtszeit eines Betriebsrats beträgt für eine Wahlperiode vier Jahre.
- 3.24. Betriebsvereinbarungen werden dann im Betrieb getroffen, wenn kein Betriebsrat eingerichtet ist.
- 3.25. Tarifverträge zählen zum individualen Arbeitsrecht.
- 3.26. Tarifverträge kommen durch freie Vereinbarung der Tarifpartner, d.h. ohne staatliche Mitwirkung zustande.



- 4. Im Ausbildungsbetrieb wird der Fall eines Streiks diskutiert. Sie werden gefragt, welche Auswirkungen ein Streik auf die Ausbildungsvergütung hat, wenn man nicht Mitglied der Gewerkschaft ist.
  - 4.1. Die Gewerkschaft zahlt die Ausbildungsvergütung.
  - Auch während des Streiks und der Nichtbeschäftigung erhalten Sie Ausbildungsvergütung.
  - Die Ausbildungsvergütung wird als Ausfallgeld von der Agentur für Arbeit getragen.
  - Sie erhalten keine Unterstützung von der Agentur für Arbeit und keine Ausbildungsvergütung.
  - Dauert der Streik über sechs Wochen, erhalten Sie keine Ausbildungsvergütung mehr.
- 5. Welche Aufgaben und Rechte hat der Betriebsrat?
  - 5.1. Der Betriebsrat überwacht Unfallverhütungsvorschriften.
  - 5.2. Der Betriebsrat bestimmt mit bei der Festlegung der Arbeitsvergütung in den Arbeitsverträgen.
  - 5.3. Der Betriebsrat bestimmt mit bei der Festsetzung von Akkord- und Prämiensätzen.

	5.4.	Der Betriebsrat bestimmt mit bei der Festlegung von Beginn und Ende der taglichen Arbeitszeit.		
	5.5.	Der Betriebsrat fördert die Durchsetzung der Gleichstellung von Frauen und Männern.		
c	O4	on Sie een ob og siek hei den Demekungen van individuelles Ankeitsmocht (A) oden		
υ.		nen Sie zu, ob es sich bei den Regelungen um individuelles Arbeitsrecht (A) oder ktives Arbeitsrecht (KA) handelt.		
	6.1.	Ausgestaltung des Arbeitsvertrages		
	6.2.	Beschluss von Betriebsvereinbarungen		
	6.3.	Festlegung des Arbeitsentgelts eines Arbeitnehmers		
	6.4.	Autstellung und Gültigkeit eines Tarifvertrages		
7.	Setze	Setzen Sie die richtige Zahl bezüglich der Aussagen zum Betriebsrat ein.		
	7.1.	Wie hoch ist die Mindestzahl von Arbeitnehmern für die Einrichtung eines Betriebsrates?		
	7.2.	Wie hoch ist das Mindestalter der Wahlberechtigten für den Betriebsrat?		
	7.3.	Wie lange ist die Amtszeit des Betriebsrates in Jahren?		
	7.4.	Wie viele Jahre nach der Amtszeit haben Betriebsratsmitglieder Kündigungsschutz?		
	7.5.	Bis zu wie vielen Wahlberechtigten besteht der Betriebsrat aus einer Person?		
0	g•			
8.		Sie sollen eine Tarifverhandlung anhand folgender zusammenhängender Vorgänge		
		tern. geben Sie die zeitliche Reihenfolge der Vorgänge richtig an.		
		Es kommt zur Schlichtung 3% Lohnerhöhung sind beschlossen		
		stimmung erfolgt: Jetzt kommt der Streik!		
		ewerkschaft kündigt als Tarifpartner den Gehaltstarif		
		Tarifverhandlungen erfolgt!		
		ewerkschaft erklärt die Tarifverhandlungen für gescheitert.		
9.	Ordr	nen Sie die Vorschriften richtig zu: AGG, BEEG, BetrVG, TzBfG, ArbZG.		
	Folge	Folgende Regelungen sollen geprüft werden:		
	Einric	chtung einer Jugend- und Auszubildendenvertretung		
	Arbei	tszeit in der Telearbeit		
	Mögli	ichkeiten der Elternzeit		
		ldung in Teilzeit		
	Gleich	nberechtigung bei Bewerbungen		

FI LF1 SEITE 4 VON 5



# 10. Erarbeiten Sie sich Grundwissen zur JAV und entscheiden Sie, welche der folgenden Aussagen richtig sind.

- 10.1. Mitglieder der IAV müssen nach der Ausbildung in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis übernommen werden.
- 10.2. Wahlberechtigt für die JAV sind nur alle noch nicht volljährigen Arbeitnehmer bzw. Auszubildenden eines Betriebs.
- 10.3. Der Betrieb muss für eine JAV mindestens fünf Arbeitnehmer beschäftigen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder die sie zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- 10.4. Die JAV kann eigenständig mit den Arbeitgebern über Verbesserungen verhandeln und direkt an diese Anträge stellen.
- 10.5. Mitglieder der JAV können in den Betriebsrat gewählt werden.
- 10.6. Versammlungen der JAV finden mindestens viermal im Jahr statt.
- 10.7. Die JAV kann mehrere Vertreter zu den Betriebsratssitzungen entsenden.
- 10.8. Die JAV kann zu allen Sitzungen des Betriebsrates einen Vertreter entsenden.
- 10.9. Die JAV kann Beschlüsse des Betriebsrates befristet aussetzen.

# 11. Bereiten Sie sich mit folgender Fragenliste auf die Wahlen zur JAV vor und klären Sie in Ihrem Team die folgenden Fragen!

- 11.1. Wann müssen die Wahlen spätestens erfolgt sein und wie viele Mitglieder werden bei JIKU gewählt?
- 11.2. Kann die JAV direkt mit der Geschäftsleitung arbeitsrechtliche Fragen besprechen?
- 11.3. Wie oft müssen und sollten Sitzungen der JAVdurchgeführt werden?
- 11.4. Was sind typische Fragen, die eine JAV klären und besprechen könnte?
- 11.5. Wie sollten die JAV-Kommunikation und Organisation erfolgen?
- 11.6. Sonstiges?